

## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Diese Antwort ist integraler Bestandteil des [Berichts 2020-GC-98](#)

### **Auftrag 2020-GC-53 Piller Benoît, Berset Solange, Bonny David, Mauron Pierre, Fagherazzi Martine, Aebischer Eliane, Flechtner Olivier, Wassmer Andréa, Pythoud-Gaillard Chantal, Kubski Grégoire – Sofortmassnahmen für Gesundheitspraxen (Physiotherapie, Osteopathie usw.)**

#### Zusammenfassung des Auftrags

Die Verfasserinnen und Verfasser des Auftrags verlangen vom Staatsrat, dass er Sofortmassnahmen zugunsten der Selbstständigerwerbenden im Gesundheitssektor (Physiotherapie, Osteopathie, Psychotherapie, Ergotherapie usw.) ergreift. Er soll namentlich die in der Bundesverordnung über die Erwerbsausfallentschädigung vorgesehene Hilfe den Freiburger Gesundheitseinrichtungen, die davon ausgeschlossen sind, zugänglich machen. Sie verlangen ferner, dass der Maximalbetrag des Taggelds von 196 Franken erhöht wird, damit die Selbstständigerwerbenden ihre Fixkosten bezahlen können. Die Verfasserinnen und Verfasser begründen ihren Auftrag damit, dass diese Einrichtungen verpflichtet sind, offen zu bleiben, während sie kaum noch Umsatz machen, insbesondere da die Behandlungen aufgeschoben werden und den Risikopersonen empfohlen wird, zuhause zu bleiben. Die Verfasserinnen und Verfasser führen weiter an, dass ohne diese Hilfe das Konkurs- und Schliessungsrisiko für die Praxen, Gesundheitszentren und anderen Gesundheitsberufe sehr real ist.

#### Antwort des Staatsrats

Am 16. April 2020, also am Tag, an dem der Auftrag 2020-GC-53 beim Sekretariat des Grossen Rats eingegangen ist, hat der Bundesrat den Anspruch auf Corona-Erwerbsausfallentschädigung auf die Selbstständigerwerbenden ausgeweitet, die indirekt von den Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie betroffen sind. Diese haben inzwischen Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie zwar arbeiten können, aber aufgrund der getroffenen Massnahmen weniger oder gar keine Arbeit mehr haben, sofern ihr AHV-pflichtiges Einkommen zwischen 10 000 und 90 000 Franken liegt.

Der Entscheid des Bundesrats erfüllt de facto den Auftrag, denn er erlaubt es den Selbstständigerwerbenden, die ihre Praxis für Notfälle offen halten müssen, Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung (EO) zu erheben. Das festgelegte Höchsteinkommen von 90 000 Franken wurde anhand des Entschädigungshöchstbetrags von 5880 Franken berechnet. Personen mit einem höheren Erwerbseinkommen ist zuzumuten, einen zeitlich begrenzten Rückgang des Erwerbseinkommens hinnehmen zu müssen.

Der Einhaltung der Gesundheitsmassnahmen durch die Schweizer Bevölkerung ist es zu verdanken, dass ein grosser Teil der Wirtschaftsakteure am 11. Mai 2020 seine Tätigkeit wieder aufnehmen konnte. Unter ihnen sind auch die Akteure, auf die sich der Auftrag 2020-GC-53 bezieht. Die Wirtschaftstätigkeit setzte also weniger als zwei Monate nach Inkraftsetzung der Bundesverordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid19) wieder ein. Im Zuge dieser Lockerung waren wieder Behandlungen möglich, die aufgrund der Verordnung aufgeschoben werden mussten.

In der Zwischenzeit hat der Freiburger Staatsrat eine Massnahme aufgestellt, mit der zwei Geschäftsmietzinsen finanziert werden können, was einer Entlastung von einem bedeutenden Teil der Fixkosten entspricht (siehe Ziffer 5.7). Diese Massnahme kommt den im Auftrag erwähnten Selbstständigerwerbenden voll und ganz zu Gute. Bis Anfang Juni 2020 haben über tausend Unternehmen, die im Auftrag erwähnt werden, ein Gesuch um Übernahme der Miet- oder Hypothekarzinsen gestellt, um ihre Fixkosten vom Juni und Juli 2020 zu reduzieren. Was die Entlastung ab Inkrafttreten der Verordnung Covid19 im März bis zur Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit betrifft, werden im Juni 2020 Entscheidungen auf Bundesebene getroffen. Denn die Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben haben vorgeschlagen, dass die Mieter in dieser Zeit nicht mehr als 40 % ihrer Mietzinsen bezahlen müssen.

---

Der Bundesrat muss zur Motion 20.3467 mit dem Titel «Erwerbsersatz für direkt und indirekt betroffene Selbstständigerwerbende weiterführen», die am 26.05.2020 eingereicht wurde, Stellung nehmen. Mit dieser Motion wird der Bundesrat beauftragt, die Covid19-Verordnung Erwerbsausfall so zu ändern, dass die direkt und indirekt betroffenen Selbstständigerwerbenden über den 16. Mai 2020 hinaus (und höchstens bis 16. September 2020) Anspruch auf Erwerbsersatz haben, wenn sie wegen der ausserordentlichen Lage nachweislich einen Erwerbsausfall erleiden.

Die Erweiterung der EO, die Möglichkeit zur Anmeldung von Kurzarbeit (KA) für Firmen mit Angestellten sowie die Übernahme der Geschäftsmieten sind spürbare Hilfen für die Wirtschaftsstrukturen. Diese Massnahmen sowie die relativ kurze Zeitspanne, in der die Tätigkeit zum Erliegen kam, sollten es ermöglichen, die Krise – wenn auch wirtschaftlich nicht ganz unversehrt – zu überwinden.

**Abschliessend beantragt der Staatsrat, den Auftrag aufzuteilen und ihn in Bezug auf den Grundsatz eines Beitrags an die Fixkosten (Mieten) der Selbstständigerwerbenden im Gesundheitssektor anzunehmen, aber das im Rahmen des Auftrags vorgeschlagene Vorgehen abzulehnen. Er gibt dem Auftrag direkt Folge mit seiner Verordnung vom 5. Mai 2020 über die wirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch Beiträge an Miet- und Pachtzinsen von Gewerbeflächen (SGF 821.40.63). Die Regierung ist der Meinung, dass der Auftrag bereits umgesetzt wurde.**

**Falls der Grosse Rat die Aufteilung ablehnt, beantragt der Staatsrat die Ablehnung des Auftrags.**

*9. Juni 2020*